

II-14482 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7073/18

1994-07-15

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Stagnation der Klärung u. Aufarbeitung der Causa Georg Helmut Smollin

Der Polizei- und Justizskandal Georg Helmut Smollin war bereits Gegenstand von parlamentarischen Anfragen. Im Zuge dieser Anfragen hat sich u.a. ergeben, daß die seinerzeitigen Polizeiakten, die letztlich zum Beginn der mittlerweile jahrzehntelangen "Causa Smollin" geführt haben, in wesentlichen Punkten unrichtig und offenbar ge- bzw. verfälscht waren. So mußte der Innenminister zugeben, daß die in den Akten detailliert auffindbaren Anzeigen "auf Irrtümern" beruhten. Auch hinsichtlich der rechtlichen Vorgangsweise zu Beginn der Causa, der Nicht-Inventarisierung des Vermögens, der Nicht-Verwendung der Erlöse zur Befriedigung der (angeblichen) Gläubiger und der ungeklärten Diskrepanz in den Daten der Aufhebung der Entmündigung und der Entlassung aus einer geschlossenen Anstalt, gab es offenbar seitens des dafür federführend zuständigen Justizressorts keinen ernsthaften Versuch einer Aufklärung der Angelegenheit, geschweige denn einer Wiedergutmachung gegenüber dem offenkundigen Polizei- und Justizopfer Smollin. Mehr noch: Das Verhalten diverser Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erweckt eher den Anschein einer bewußten Schikane des immer noch nicht resignierenden Einschreiters Smollin. So werden auch seitens der Gerichtsbehörden bewußt falsche Angaben über die Vermögensverhältnisse Herrn Smollins in Akten weitergeführt; ein einfacher Blick in das Grundbuch etwa ließe erkennen, daß Smollin nicht Eigentümer von Zinshäusern bzw. Liegenschaften ist und die Tatsache, daß er - bedingt durch die erlittenen behördlichen Prozeduren der Vergangenheit, z.B. widerrechtliche, überlange Anhaltung, Zwangstherapie, medikamentöse Kastrierung - völlig invalid und erwerbsunfähig ist und auch keinerlei Vermögen besitzt, wird vom Gericht in diversen Verfügungen ignoriert.

Einige Facetten der gerichtlichen Verfahren scheinen besonders aufklärungsbedürftig und bilden daher - bei insgesamt unveränderter Forderung nach Überprüfung, Neuaufrollung und Korrektur des gesamten Verfahrens - den Inhalt dieser speziellen

ANFRAGE:

1. Der unterfertigten Abgeordneten liegt ein Protokollvermerk (gez.: Dr. Haas) vom 19.11.1982 (8 EVr 176/71) vor, wonach Georg Helmut Smollin erschienen sei und nach erteilter Rechtsbelehrung seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens sowie den Antrag auf Haftentschädigung zurückziehe. Dieses Protokoll trägt lediglich

die Unterschrift von Georg Helmut Smollin, der nachweislich zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt voll entmündigt war und daher die erwähnten Rechtsakte nicht rechtswirksam vornehmen konnte. Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie daraus, für die daran geknüpften rechtlichen Konsequenzen und für die Rechtswirksamkeit der darauf gestützten Verfahren? Welche Konsequenzen werden Sie in der Sache setzen?

2. In 8 EVr 176/71 findet sich auch ein Haftbefehl, ergangen gegen Georg Helmut Smollin, gestützt auf den Vorwurf des Verbrechens der Verleumdung (damaliger § 209 StG) in Verbindung mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr. Gezeichnet ist dieser mit 25.1.1971 datierte Haftbefehl vom falschen Richter Kofler, dessen Amterschleichung von Herrn Smollin aufgezeigt worden war (was Smollin für den wahren Grund der willkürlichen Behördenübergriffe gegen ihn ansieht). Bemerkenswert daran ist, daß Kofler nachweislich im Juni 1970 aufgrund der bewiesenen Amterschleichung vom Dienst suspendiert wurde. Wie erklären Sie sich, daß dieser selbe mehr als ein Jahr zuvor vom Dienst suspendierte Kofler Ende Jänner 1971 einen Haftbefehl unterfertigen konnte und daß dieser Haftbefehl zur Zerstörung der zivilen Existenz Herrn Smollins führen konnte? Ist nicht dieser Umstand allein Grund für eine umfassende Korrektur des Verfahrens und einer angemessenen Entschädigung?
3. Der die Causa Smollin begründende Akt 8 EVr 176/71 beinhaltet u.a. noch weitere höchst bemerkenswerte Widersprüchlichkeiten. So findet sich dort die schriftliche Bestätigung des Landesgerichtes für Strafsachen, daß Smollin am 19.3.1971 um 14.45 Uhr enthaftet worden sei. Damit nicht im Einklang steht ein Protokollvermerk (OLGR Dr. Markow), wonach Smollin am 20.3.1971 aus der Haft vorgeführt worden sei. Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß eine angeblich der Aktenlage nach am 19.3.1971 enthaftete Person am 20.3.1971 aus der Haft vorgeführt werden konnte? Welche Schlußfolgerungen ziehen Sie für die darauf gestützten folgenden Behördenvorgänge, die die Gesundheit und die zivile Existenz Herrn Smollins vernichtet haben?
4. Ebenfalls in 8 EVr 176/71 findet sich ein Protokollvermerk über eine Vorführung aus der Haft (OLGR Dr. Url), wonach Smollin betreffend die Kenntnisnahme der Verhängung der U-Haft die Unterschrift verweigert habe. Wie erklären Sie sich die von einem Richter offenbar vorgenommene Aufforderung zur Unterschriftsleistung im Lichte der damals - und ebenfalls aktenkundig nachweislichen - Situation Smollins im Hinblick auf seine rechtliche Handlungsfähigkeit? Welche Schlüsse ziehen Sie für das weitere Verfahren?
5. Am 12.4.1994 erging gegen Smollin ein Säumnisurteil (21 Cg 383/93), das Smollin im Verfahren gegen diverse gerichtliche Gutachter, die - nachweislich mit ihrer eigenen Unterschrift bezeugt - "Ferndiagnosen" über den psychischen Gesundheitszustand Smollins erstellt haben, Ersatzleistungen vorschreibt. Dazu ist festzuhalten, daß Smollin in diesem Verfahren die Rechtshilfe nach jahrelanger Prozeßführung und bereits getätigten Verfahrensschritten entzogen wurde und daß er in einem Verfahren mit Anwaltszwang als invalider und mittelloser Sozialhilfeempfänger sich in diesem Verfahren nicht rechtlich artikulieren konnte. Wie beurteilen Sie daher im Lichte der

oben hinterfragten Anfänge der Causa Smollin und im Lichte der mangelnden Artikulationsfähigkeit Smollins im Verfahren und im Lichte der Tatsache der nachweislichen Ferndiagnosen durch honoräre Ärzte bzw. Gerichtsgutachter, die Rechtsqualität dieses sogenannten Säumnisurteils?

6. Es ist der unterfertigten Abgeordneten bekannt, daß praktisch sämtliche seriöse Justizjournalisten in den Printmedien und im ORF die Causa Smollin kennen und ohne Ausnahme davon ausgehen, daß die Ansprüche Smollins berechtigt sind und daß er von den Behörden - offenbar zur Kaschierung der bisher vorgefallenen Rechtswidrigkeiten und Versäumnisse - schikaniert und seiner Rechte beraubt wird. Die unterfertigte Abgeordnete ist ferner davon in Kenntnis, daß trotz dieser schikanösen Praktiken einige Anwälte nicht bereit sind, in der Sache aufzugeben, obwohl sie dieses Verfahren praktisch ohne entsprechende Honorarsicherheit weiter durchführen werden. Auch die unterfertigte Abgeordnete ist keinesfalls bereit, in der Zukunft die Causa Smollin ohne restlose Aufklärung auf sich beruhen zu lassen. Sind Sie bereit, mit Herrn Smollin bzw. seinen Vertretern/Vertrauenspersonen in faire Verhandlungen einzutreten, um die diversen Verfahren abschließen zu können, eine gerechte Entschädigung zu gewähren und Herrn Smollin voll zu rehabilitieren? Wenn nein, worauf stützt sich Ihre Auffassung?

8 EVr 176/71

4

H a f t b e f e h l :

Herrn

Georg Helmut Smollin ,

Graz , Keplerstrasse 86 .

Es ergeht der Auftrag Sie in Haft zu nehmen, weil Sie verdächtig sind, das Verbrechen der Verleumdung nach § 209 StG. dadurch begangen zu haben, dass Sie am 8.1.1971 in Graz den Justizwachebeamten Josef Lang durch die in seiner Eingabe vom 18.1.1971 an die Bundespolizeidirektion Graz enthaltene Äusserung " selbstverständlich steht es Ihnen auch frei aus mir eine Zeugenaussage heraus zuprügeln, dies ist bezogen auf die Behandlungsmethoden eines Herrn Josef Lang im lg. Gefangenhaus " .. wegen eines angegedichteten Verbrechens (nach § 101 ff StG.) bei der Obliquität angegeben haben.

Der im § 175 Ziff. 2 - 4 StPO. bezeichnete Haftgrund liegt vor, weil Sie fluchtverdächtig sind und weil die Gefahr besteht, dass Sie die strafbare Handlung wiederholen könnten .

Landesgericht für Strafsachen Graz

Abt.8, am 25.1.1971

*Platz**(Dr)**Kopfe**Unterstützung*



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS
Graz

21 Cg 383/93 b-109

S Ä U M N I S U R T E I L

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz, Marburgerkai 49, Abteilung 21, hat durch seinen Richter Mag. Peter Paul Kordik-Platzer in der Rechtssache der klagenden Partei Georg Helmut Smollin, Kaufmann, 8020 Graz, Keplerstraße 86, wider die beklagten Parteien 1. Dr. Richard Zigeuner, Facharzt, 8043 Graz, Mariagrüner Straße 34, vertreten durch Dr. Franz Gölles, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 22; 2. Dr. Ernst Mathiaschitz, Facharzt, 8010 Graz, Herrengasse 18, vertreten durch Dr. Michael Zsizsik, Rechtsanwalt, 8600 Bruck/Mur, Kolomann-Wallisch-Platz 23; 3. Dr. Hans Zelisko, Facharzt, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 22, vertreten durch Dr. Erwin Gstirner, Rechtsanwalt, 8010 Graz, Kalchberggasse 10; 4., 5. Dr. Erika Polenat, Rechtsanwalt in Ruhe, 8490 Bad Radkersburg, Bahnhofstraße 3, vertreten durch Dr. Ingrid Huber, Rechtsanwältin, 8020 Graz, Lendkai 67/III; 6. und 7. Karl Iberer, Rechnungsrat in Ruhe, 8010 Graz, Münzgrabenstraße 66, vertreten durch Dr. Peter Sziberth, Rechtsanwalt, 8010 Graz, Marburgerkai 49,

wegen S 19,340.000,-- samt Anhang gemäß § 399 ZPO zu Recht erkannt:

1. Das Klagebegehren, die beklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, dem Kläger einen Betrag von S 19,340.000,-- samt 4 % Zinsen seit 2.4.1990 zu bezahlen, wird abgewiesen.

2. Die klagende Partei ist schuldig, den Beklagten binnen 14 Tagen bei Exekution an Verfahrenskosten die nachstehenden Beträge zu ersetzen, und zwar

a) der erstbeklagten Partei S 87.103,20 (davon S 14.517,20 Umsatzsteuer);

b) der zweitbeklagten Partei S 102.617,24 (davon S 17.102,87 Umsatzsteuer);

c) der drittbeklagten Partei S 78.637,20 (davon S 13.106,20 Umsatzsteuer);

d) der fünftbeklagten Partei S 67.789,80 (davon S 11.298,30 Umsatzsteuer);

e) der siebentbeklagten Partei S 84.249,-- (davon S 14.041,50 Umsatzsteuer);

Entscheidungsgründe:

Obiges Urteil beruht auf der bezogenen Gesetzesstelle in Verbindung mit der Säumnis des Beklagten in bezug auf die Tagsatzung vom 12.4.1994 trotz ausgewiesener und unter Beachtung von § 131 Abs. 2 ZPO durchgeführter Ladung und entsprechender Antragstellung durch die erschienenen Beklagten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO, wobei zur Höhe der bestimmten Kosten im einzelnen folgendes zu bemerken ist:

Zur erstbeklagten Partei:

Die mit Schriftsatz vom 12.4.1991 erfolgte Zurückziehung eines Verfahrenshilfeantrages war schon deshalb nicht zu honorieren, da im Verfahren wegen Verfahrenshilfe kein gegenseitiger Kostenersatzanspruch besteht (JBl. 1974, 630, zuletzt auch 8 R 1/93 des OLG Graz vom 16.12.1993, ON 89).

Zur zweitbeklagten Partei:

Im Hinblick auf die bereits ~~vor~~erstattung der Klagebeantwortung (5.2.1991) erfolgte und rechtskräftige Zurückweisung der vorliegenden Klage hinsichtlich der viert- und sechstbeklagten Parteien gebührt nur ein Streitgenossenzuschlag von 25 %.

Zur drittbeklagten Partei:

Zum "Schriftsatz/Antrag" sowie Rekurs jeweils vom 26.7.1990 ist zunächst auf die obige Begründung zur erstbeklagten Partei, zu letzterem auch auf den diesbezüglichen Ausspruch des OLG Graz in seinem Beschluß vom 20.2.1991, 8 R 2/91, ON 11 in hg. 17 Nc 1/88, zu verweisen, wonach die drittbeklagte Partei die Kosten dieses ihres Rekurses selbst zu tragen hat; der Antrag vom 26.7.1990 erweist sich im übrigen insoweit, als er eine Vorgangsweise nach § 6 a ZPO bezweckt, als zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig, da insoweit in § 6 ZPO ohnehin amtswegiges Vorgehen statuiert ist.

Zur fünftbeklagten Partei:

Die Vorlage des Vermögensbekenntnisses vom 7.8.1990 war nicht gesondert zu honorieren, da dieses bei ausreichender Prozeßvorbereitung schon in der davor eingebrachten Klagebeantwortung, womit bereits ein Antrag auf

Gewährung der Verfahrenshilfe verbunden worden war, mitüberreicht hätte werden können.

Zur siebentbeklagten Partei:

Ein "Antrag" vom 22.4. (Jahreszahl nicht angegeben) der siebentbeklagten Partei scheint im Akt nicht auf. Soweit damit (allenfalls) die Rekursbeantwortung ON 70 gemeint sein sollte, ist auf die Begründung zur drittbeklagten Partei bzw. dem Beschluß des OLG Graz vom 9.3.1993, ON 73, 8 R 19/92, zu verweisen, in dessen Punkt 2. ausgesprochen wurde, daß die siebentbeklagte Partei die Kosten ihrer unter einem zurückgewiesenen Rekursbeantwortung selbst zu tragen hat. ✓

Zum Ausmaß des zuzuerkennenden Streitgenossenzuschlages siehe Begründung zur zweitbeklagten Partei.

Graz, am 12. April 1994 /



A handwritten signature in black ink, which appears to read "Mag. Plaha". The signature is written in a cursive style and is positioned to the right of the official stamp.

21 Cg 383/93 b-99

Rechtssache:

Georg Helmut Smollin

- gg.: 1. Dr. Richard Zigeuner
2. Dr. Ernst Mathiaschitz
3. Dr. Hans Zelisko
5. Dr. Erika Polenat
7. Karl Iberer

wg.: S 19,340.000,-- s.A.

ÜBERTRAGUNG VOM TONBAND

Verhandlung vom 12.4.1994

Für den Kläger ist niemand erschienen, Zustellung der Ladung samt Belehrung ausgewiesen.

Die für die erst- bis dritt-, fünft- und siebentbeklagten Parteien Erschienenen bestreiten das Klagsvorbringen, beantragen kostenpflichtige Klagsabweisung, tragen vor wie in den jeweils von ihnen erstatteten Klagebeantwortungen bzw. allfälligen weiteren vorbereitenden Schriftsätzen und beantragen letztlich nach Legen von Kostenverzeichnissen die Fällung eines negativen Säumnisurteiles im Sinne vom § 399 ZPO.

Der Richter verkündet das Säumnisurteil gemäß § 399 ZPO.

Im Namen der Republik!

Das Klagebegehren, die erst- bis dritt-, fünft- und siebentbeklagten Parteien seien zur ungeteilten Hand schuldig, dem Kläger einen Betrag von S 19,340.000,-- samt 4 % Zinsen seit 2.4.1990 zu bezahlen, wird

a b g e w i e s e n .

Die klagende Partei ist schuldig, den Beklagten binnen 14 Tagen bei Exekution deren jeweilige Verfahrenskosten zu ersetzen, deren ziffernmäßige Festsetzung der schriftlichen Urteilsausfertigung vorbehalten bleibt.

Sämtliche Erschienenene ersuchen um je eine PA und Urteilsausfertigung.

Ende: 14 Uhr 15

Dauer: 1/2 Stunde

Mag. Kordik-Platzer eh.

Dr. Franz Gölles eh.

Dr. Dörner eh.

Dr. Erwin Gstirner eh.

Dr. Ingrid Huber eh.

Dr. Starnberg eh.

127/71

121

Landesgericht für Strafsachen
G r a z
 Eingel.: 22. MRZ. 1971 _____ Uhr
 _____ fach _____ Halbschr. _____ Beil. _____ Akt
 GKM. _____ S _____ g. Stpl. _____ S _____ g

8 E Vr 176/71 /
30

An das

Landesgericht für Strafsachen

in G r a z .

S M O L I H Georg geb. 4. März 1928 wurde
am 19. März 1971 um 14.45 Uhr

~~_____~~

~~_____~~ - enthaftet.

Gefangenhausverwaltung Graz,

am 19. März 1971

~~_____~~

[Handwritten signature]
A 21

8 EVr 176/71

Abt. 8, am 26. 1. 1971

Gegenwärtig:

OLGR. Dr. Url
↑ ↑ ↑

Aus der Haft vorgeführt
wird Georg Helmut Smollin, geb.
4. 3. 1928 und gibt an:

Ich nehme den Beschluß des Landesgerichtes für
Strafsachen, Graz auf Verhängung der Untersuchungshaft
gemäß §§ 175 Abs. 1 Ziff. 2 und 4, 180/1 StPo. ~~bestimmende~~
~~is~~ zur Kenntnis.

v.g.r.

erweigert jede Unterschrift

Abt. , am 20.3.1971

Gegenwärtig
OLGR. Dr. Markow
↑ ↑ ↑

Aus der Haft vorgeführt
wird Georg Smollin, geb. am 4. 3. 1928
und gibt an :

Ich nehme den Beschluss des Landesgerichtes f. Strafs.
Graz auf Enthftung gegen Gelöbnis zur Kenntnis . Ich werde über
die Folgen des Gelöbnisbruches belehrt und leiste das Gelöbnis .

Nach meiner Enthftung begeben ich mich nach

~~Der B. v. 18.3.71 ist nicht mehr zug. f. d. L.~~
Graz, *Kep...* v.g.r. Smollin Geo

8. Et. 176/71

Protokoll aufgenommen am 19.11.1982 67

H. Haas Es ersucht den Gen. Smollin
und gibt an:

Es würde um zu meiner Eingaben in ON 66
und ON 62i Rechtsbelegung erstellt und
ziele ich des politischen Gründen meiner
Antrag auf Wiederaufnahme der Haftbefehl
8. Et. 176/71 sowie den Antrag auf Haftentlassung
für die Haft vom 25.1.1971 bis 19.1.1970

Gründe

Smollin Gen. G.

1/2 Alt abgelegt!

17 P 278 /81-204

B e s c h l u s s

In der Pfllegschaftesache des voll entmündigten
 Georg Helmut S m o l l i n , geboren 4.3.1928, derzeit
 im Landes-Sonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurlogie,
 Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz, wird die bisherige
 Kuratorin Dr. Marie Luise S t r a k a , Rechtsanwält,
 5020 Salzburg, Hans Prodingerstraße 19, ihres Amtes ent-
 hoben und RR i.R. Karl I b e r e r , 8010 Graz, Münzgraben-
 straße 66, zum Kurator bestellt.

Bezirksgericht für ZRS Graz, Radetzkystraße 27

Abteilung 17, am 18.11.1981

Dr. Kurt Ljals

Für die Richtigkeit der Vorgefertigung:
 Der Leiter der Geschäftsabteilung

Abteilung 21.2.82

Smollni Georg

Letzte protokolllarische Ablehnung

am 5. Mai 1982

Smollni Georg,

Rund 10 x abgelehnt.

KARL IBERER
RECHNUNGSRAT L. R.
MÜNGRABENSTRASSE 66
8010 GRAZ

13. 2. 1982

Lieber Herr Smolin

Lieber Herr Smolin Danksgewiss

Ich erhielt heute bereits Ihre Eilbrief vom 12.2.1982 in Sonderzustellung frühmorgens überreicht. Es ist dies bereits das achte Schreiben an mich, welches Sie an mich mit oftmals utobischen Wünschen und Aufträgen richten. Da Sie in diesem letzten Schreiben sogar mit persönlichen Androhungen über Ersatzforderungen bei nicht Befolgung Ihrer Aufträge im Falle des Nachweises Ihrer unrechtmäss Anhaltung auf mich hinweisen, muß ich hiemit ebenfalls nun meine Stellungnahme zu Ihrem Fall präzisieren.

Schon bei unserem ersten Treffen hatten Sie selbst festgestellt, da Sie einen juritischen Berater brauchen würden und ich für Sie nicht in Frage kommen kann. Daß, vor allem als Entgegnung zu eventuellen Ersatzforderungen von Ihnen an mich, welches schon aus Ihrem Wort allein alle Ersatzberechtigung von Ihnen zu mir absurd stemgelt. Für die Bestellung zu Ihrer menschlichen Betreuung jedoch bin ich erstens nicht zuständig und zweitens aber ausreichend genug verantwortungsbewußt. Meine Aufgabe für Sie ist nur Ihre menschlichen Wünsche, + Bedürfnisse zu beachten, überwachen oder wenn nötig zu beschaffen. Ihre juritisch, rechtlichen unrichtigen Verhältnisse können und dürfen mich nicht interessieren, weil ich dafür in keiner Form zuständig bin. Warum den nicht?

In Ihrem Falle bezüglich Stadtausgangsbewilligung, habe ich mich bereits mit dem zuständigen Pflugschaftrichter besprochen, wozu nach folgende Stellungnahme des Richters betont wurde:

Für Ausgangsbewilligung innerhalb der Anstalt, oder auch aussernah ist auf keinen Fall das Richteramt zuständig, sondern ausschliesslich die Ärzteschaft. Wenn vom Arzt festgestellt werden kann, daß auf Grund Ihrer geistigen Verfassung bei einem Stadtausgang weder Ihnen selbst oder fremden Menschen oder Werten Schaden erwachsen wird, kann ein zuständiger Arzt die Bewilligung erteilen, die auf jedem Falle vom Gericht anerkannt werden würde. Nur die Mitteilungspflicht über eine solche Bewilligung an das Gericht bleibt bestehen.

Hiemit erfüllte ich eine Pflicht in meiner Betreuung. Alle übrigen Wünsche von Ihnen zu mir sind für mich nicht zuständig, und können auch nicht beachtet werden. Lediglich Ihre Wohnungsrechtsfrage bleibt weiterhin in meiner Beobachtung und Betreuung.

Ich bitte mich deshalb künftig mit solchen Briefen zu verschonen.

in der Lage Ihnen die gewünschten Briefmarken oder überhaupt
nötiges Briefpostmaterial zu liefern.

Ich versichere Ihnen auch weiterhin alle mir zustehenden Pflichten
als "freiwilliger Helfer der Ärmsten" zu beachten, muß aber sich
bitten von mir nicht mehr zu erwarten als mir zusteht und auf all
Fälle Drohungen jeder Art künftig gefälligst vollkommen zu unter-
lassen.

Es Grüßt mit der Bitte um Kenntnisnahme Ihr Kurator

Karl Iberer
Karl Iberer

Frage: Seit wann berichtigt man zur Beantwortung
von Briefmarken oder Briefpostmaterial in Not
einen armen Menschen zu senden.

KARL IBERER
RECHNUNGSFÜHRER I. H.
MÖNZBRUNNENSTRASSE
8010 GRAZ

Bezirksgericht für ZRS Graz

Eingel. 24. März 1983 UH

Sach. Kl. oder. Beil. AU

Stempel

Bezirksgericht für ZRS

17 P 273/81

Zum Akt 236
24. März 1983

8010 Graz, Radetzkystrasse 27

Mit Beschluß vom 21.3.1983 wurde die ~~XX~~ volle Entmündigung des Georg Helmut Smolin geb. 14.3.1928, vom 13.12.1974 voll aufgehoben und die Pflugschaftssache damit beendet. Gleichzeitig wurde ich von meinem Amte als Kurator enthoben.

Da ich mit 18.1.1981 bereits lt. Beschluss zum Kurator für Georg Helmut Smolin bestellt wurde, ~~XXXXXX~~ richte ich hiermit für die Zeit vom 18.1.1981 - 21.3.1983 den Schlußbericht:

Smolin war von Anfang an ein äußerst schwieriger Kurand. Durch seine Annahme, vollkommen unschuldig in dieser Lage zu sein war er immer leicht erregbar, sehr anspruchsvoll in seinem Wünschen zur Bereuung und beanspruchte den Beauftragten durch Schriftstücke, persönliche Wünsche, Beschwerden und Anderes den vollen Zeiteinsatz für sich. Soweit in der Zeit seiner Anhaltung im Lda. Sozialklaus Graz.

Nach seiner Entlassung in die Freiheit wurden diese Ansprüche noch stärker, weil ja für ihn in der Freiheit verschiedenes beachtet und beschafft werden mußte. So wären Amtswegen zum Sozialamt notwendig, bis er den Anspruch einer Sozialrente erreicht hatte. Seit 4.8.1982 Sozialrentenbezieher mußten alle Behördenwege, die Anlage eines Giro-Kontos bei der Steierm. Sparkasse Graz durchgeführt werden und die monatl. Rente immer vom Kurator persönlich abgehoben und an Hr. Smolin übergeben werden. S. wurde in der Zeit vom 4.8.1982 - 23.3.1983 an ihn bereits S 37.870.-- ausgefolgt, wogegen die letzte Überweisung von ~~887738~~ S 3.950.-- auf das Kto. noch garnicht eingezahlt wurde vom Magistrat. Also zum Abschluß noch ein Vertrauens-Vorschuß eines Monatsbezuges.

Für all' dieser Mühehaltungen, welche zum Teil ohne Rechtsirrtümern überhaupt nicht nötig gewesen wären, erbitte ich mir eine Spesenvergütung von S 8.000.-- für 27 Monate emsiger Tätigkeit im Sinne der Behindertenbetreuung voll anzuerkennen.

Graz, am 24.3.1983

Karl Iberer